

Awo

ARBEITSVERTRAG

Zwischen

der **Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis, Betrieb V „Kinder, Jugend + Familie**, 58636 Iserlohn, Am Löbbeckenkopf 30, vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Johannes Anft

und

Frau **Sabrina Jedlicka**, geboren am **02.03.1988**

wohnhaft in **58540 Meinerzhagen, Im Kumpenhahn 44**,

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Arbeiterwohlfahrt übernimmt Frau **Sabrina Jedlicka ab dem 01.10.2013** in ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einem Entgelt von 450,- € monatlich im Jahre 2013, und setzt sie als **hauswirtschaftliche Mitarbeiterin** ein.

§2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen und Vorschriften des jeweils für die Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e. V. anwendbaren Tarifvertrages mit den dazu ergangenen und noch ergehenden Zusatzbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Sämtliche genannten Tarifverträge liegen in der Hauptverwaltung -im Bereich Personalwesen- aus und können dort eingesehen werden.

Soweit gesetzlich zugelassen wird § 625 BGB abbedungen. Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über den Ablauf der Dienstzeit hinaus bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

Wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin freizustellen. Der Freistellungszeitraum gilt ggf. zunächst als Ausgleich für Überstunden und Freizeitausgleichsansprüche und dann als Erfüllung des Urlaubsanspruchs. Eine Anrechnung findet nicht statt, wenn und solange im Hinblick auf § 615 Satz 2 BGB keine Vergütungspflicht des Arbeitgebers besteht.

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin wird darauf hingewiesen, dass der Betriebsleiter des Betriebes V „Kinder, Jugend + Familie zur Vornahme sämtlicher personeller Maßnahmen bevollmächtigt ist Dies schließt den Ausspruch von Kündigungen ein."

§3

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **8 Stunden**.

Der/die Arbeitnehmer/in erklärt sich bereit, im gesetzlich und tariflich zulässigen Rahmen Mehrarbeit zu erbringen, soweit dies zur Bewältigung des Arbeitspensums bzw. aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Es erfolgt eine Eingruppierung in die **Entgeltgruppe 2Ü Stufe 1**.

§4

Die Probezeit beträgt **6 Monate**. Sie beginnt am **01.10.2013** und endet am **31.03.2014**. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Weitere Kündigungsfristen sind dem Tarifvertrag zu entnehmen.

§5

Für die Beitragsleistungen zur Sozialversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die der Pflichtversicherung nicht unterliegen, sind für die Zahlung der Beiträge selbst verantwortlich.

§6

Vom Tage der Anstellung an ist der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zusatzversichert bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster/Vestfalen (ZKW), sofern die Satzung es zulässt. Ein etwaiger vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin zu entrichtender Beitragsanteil wird vom Gehalt bzw. Lohn in Abzug gebracht.

Auf Arbeitnehmer/innen, die im Rahmen der Förderung nach SGB 111, SGB 11 sowie nach SGB X11 beschäftigt werden, findet der vorstehende Absatz keine Anwendung.

§7

Anderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

Die Arbeiterwohlfahrt behält sich vor, den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin mit anderen zumutbaren, im Rahmen der Entgeltgruppe liegenden Arbeiten zu beschäftigen. Das Recht der Arbeiterwohlfahrt, dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin eine andere Tätigkeit zu übertragen, wird auch durch eine lang währende Verwendung auf demselben Arbeitsplatz nicht beschränkt.

Die Arbeiterwohlfahrt ist ferner berechtigt, den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin an einen anderen zumutbaren Tätigkeitsort zu versetzen. Dies gilt insbesondere für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

§ 9

Das Leitbild des AWO UB Hagen-Märkischer Kreis, abgeleitet aus dem Leitbild des AWO Bezirksverbandes Westliches Westfalen, ist die Grundlage allen Handelns in den Betrieben bzw. Einrichtungen und für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin verbindlich.

§ 10

Dieser Arbeitsvertrag wird dreifach ausgefertigt. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält eine Ausfertigung.

Zusatz: siehe Anlage

Iserlohn, den 23.09.2013

(Anft)
Betriebsleiter

Meinerzhagen, den 23.09.2013



(Sabina Chelieka)

1. Anlage zum Arbeitsvertrag vom 23.09.2013

Das Beschäftigungsverhältnis mit Frau Sabrina Jediicka beginnt am 01.10.2013 und ist gemäß § 14 (2) TzBfG bis zum 31.07.2014 befristet. Es endet automatisch mit dem 31.07.2014, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Arbeitsverhältnis ist während der Befristung entsprechend der Kündigungsfristen des TV-AWO-NRW für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt ordentlich kündbar.

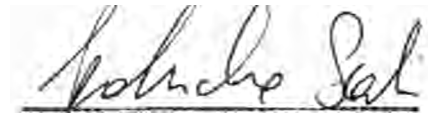
Anmerkung:

Arbeitnehmer, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind, müssen sich binnen 3 Tagen, spätestens aber 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen. Ansonsten kann es zu einer Sperrzeit kommen.

Iserlohn, den 23.09.2013

Meinerzhagen, den 23.09.2013

(Anft)
Betriebsleiter



(Sabrina Jediicka)